

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0007926

Entscheidungsdatum

25.10.2023

Geschäftszahl

1Ob127/71; 1Ob201/73; 1Ob751/78; 5Ob713/79 (5Ob519/80); 5Ob658/80; 7Ob539/82; 8Ob536/82; 6Ob645/86; 8Ob590/86 (8Ob591/86); 2Ob526/91 (2Ob1513/91); 3Ob517/92; 5Ob247/97b; 7Ob2398/96i; 2Ob65/99v; 1Ob96/99w; 7Ob293/00i; 5Ob27/01h; 6Ob10/02t; 3Ob229/02a; 3Ob87/03w; 5Ob290/03p; 3Ob218/03k; 10Ob42/05g; 1Ob145/05p; 6Ob55/06s; 3Ob272/07g; 4Ob50/08v; 5Ob277/08h; 5Ob74/09g; 6Ob3/09y; 6Ob18/10f; 10Ob13/10z; 4Ob85/10v; 9Ob40/12s; 4Ob224/12p; 3Ob1/13p; 6Ob100/14w; 5Ob167/14s; 2Ob45/15d; 2Ob47/18b; 2Ob53/18k; 2Ob32/19y; 2Ob85/20v (2Ob86/20s); 2Ob21/22k; 2Ob133/22f; 2Ob113/22i; 2Ob168/23d

Norm

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IC2

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IE3

AußStrG §120

AußStrG §122

AußStrG 2005 §157

GOG §89

Rechtssatz

Der Erbe kann bis zur Rechtskraft der Einantwortung immer noch die Erbserklärung abgeben; bis dahin hat er keine Parteistellung im Verlassenschaftsverfahren. War er vom Erbanfall verständigt worden, muss die Erbserklärung noch vor Ablauf der den Parteien des Verlassenschaftsverfahrens offenstehenden Rechtsmittelfrist gegen den Einantwortungsbeschluss bei Gericht eingelangt - und nicht nur mit einem Rekurs zur Post gegeben - sein.

Entscheidungstexte

TE OGH 1971-05-13 1 Ob 127/71

Veröff: SZ 44/72 = EvBl 1972/164 S 302 = NZ 1973,118

TE OGH 1973-12-05 1 Ob 201/73

Veröff: SZ 46/117 = NZ 1976,107

TE OGH 1978-12-15 1 Ob 751/78

nur: Der Erbe kann bis zur Rechtskraft der Einantwortung immer noch die Erbserklärung abgeben. (T1)

Beisatz: Dies gilt nur für Erbanwärter, die vom Erbanfall verständigt wurden. (T2)

TE OGH 1980-02-12 5 Ob 713/79
nur T1

TE OGH 1980-10-21 5 Ob 658/80
nur: Der Erbe kann bis zur Rechtskraft der Einantwortung immer noch die Erbserklärung abgeben; bis dahin hat er keine Parteistellung im Verlassenschaftsverfahren. (T3)

TE OGH 1982-02-18 7 Ob 539/82
nur T3; Beisatz: Die Nichtabgabe einer Erbserklärung bei der Verlassenschaftsabhandlung im Sinne des § 120 AußStrG bringt als Folge dieser Versäumung keinen Rechtsverlust, da es sich hiebei um eine ein verfahrensrechtliche Bestimmung handelt. (T4)

TE OGH 1983-01-27 8 Ob 536/82
nur T3; Beis wie T4

TE OGH 1986-10-16 6 Ob 645/86
nur T3

TE OGH 1986-10-23 8 Ob 590/86
nur T3

TE OGH 1991-09-18 2 Ob 526/91
TE OGH 1992-08-26 3 Ob 517/92
nur T3

TE OGH 1997-06-24 5 Ob 247/97b
nur T1

TE OGH 1997-04-02 7 Ob 2398/96i
nur T3

TE OGH 1999-03-11 2 Ob 65/99v
Auch; nur T3; Beisatz: Einem Erben, der trotz Aufforderung iSd § 120 Abs 1 AußStrG keine Erbserklärung abgegeben hat, kommt im weiteren Verlassenschaftsverfahren keine Parteistellung mehr zu. (T5)

TE OGH 1999-08-05 1 Ob 96/99w
Auch; nur: War er vom Erbanfall verständigt worden, muss die Erbserklärung noch vor Ablauf der den Parteien des Verlassenschaftsverfahrens offenstehenden Rechtsmittelfrist gegen den Einantwortungsbeschluss bei Gericht eingelangt sein. (T6)

TE OGH 2000-12-06 7 Ob 293/00i
Beis wie T5

TE OGH 2001-02-27 5 Ob 27/01h
Auch; nur T1

TE OGH 2002-01-31 6 Ob 10/02t

TE OGH 2002-12-18 3 Ob 229/02a

Auch; nur T3; Beisatz: Erbserklärung nach vorheriger (dem Verfahren nicht zugrunde gelegter) Erbsentschlagung - Parteistellung bejaht. (T7)

TE OGH 2003-06-25 3 Ob 87/03w

nur T1

TE OGH 2004-01-13 5 Ob 290/03p

Auch; nur T3

TE OGH 2004-03-25 3 Ob 218/03k

Auch; nur T3; Beis wie T5

TE OGH 2005-05-23 10 Ob 42/05g

Auch; nur T3

TE OGH 2005-08-02 1 Ob 145/05p

Auch

TE OGH 2006-03-09 6 Ob 55/06s

Vgl auch; Beisatz: Ein Erbensprecher kann den von ihm in Anspruch genommenen Erbrechtstitel bis zur Rechtskraft der Einantwortung ändern. (T8)

Beisatz: Hier: Selbst wenn demnach in der Klarstellung der Erbensprecherin, sie berufe sich nicht nur auf das Testament, sondern auch auf die Nachträge zu diesem, nicht bloß eine Erläuterung, sondern eine Änderung des beanspruchten Erbrechtstitels gelegen wäre, wäre die Erbserklärung, die nach § 121 Abs 1 AußStrG 1854 abgegeben werden musste, nicht zu beanstanden, zumal die zweite Erbserklärung mit der ersten vereinbar wäre. (T9)

TE OGH 2008-02-27 3 Ob 272/07g

Auch; nur T1; Beisatz: Aus T1 kann nicht abgeleitet werden, dasselbe gelte auch für eine neue Erbserklärung, wenn die frühere nach der Entscheidung im Erbrechtsstreit nicht zum angestrebten Ziel führte. (T10)

TE OGH 2008-04-08 4 Ob 50/08v

nur T3; Beis wie T5; Beisatz: Die Grundsätze zum materiellen Parteibegriff iSd § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG 2005 entsprechen der Rechtsprechung zum § 9 AußStrG 1854. (T11)

TE OGH 2009-01-13 5 Ob 277/08h

Vgl; Beisatz: Personen, die noch keine Erbantrittserklärung oder wenigstens eine andere Rechtsgrundlage für ihre Parteistellung abgegeben haben, sind grundsätzlich von jeder Einflussnahme auf den Gang des Verlassenschaftsverfahrens ausgeschlossen und haben auch keine Rekurslegitimation. (T12)

TE OGH 2009-05-12 5 Ob 74/09g

Vgl; Beis wie T12

TE OGH 2009-07-02 6 Ob 3/09y

Vgl; Beisatz: Der (potenzielle) Erbe wird erst mit Abgabe seiner Erbantrittserklärung Partei des Verlassenschaftsverfahrens (5 Ob 24/09d), insbesondere zur Partei des Verfahrens über das Erbrecht. (T13)

Beisatz: Die Versäumung der Frist des § 157 Abs 2 AußStrG führt lediglich dazu, dass der potenzielle Erbe dem weiteren Verfahren nicht mehr beizuziehen ist, „solange [er] die Erklärung nicht nachholt“. Eine endgültige Präklusion des Erben sieht § 157 Abs 3 AußStrG somit nicht vor, er verliert also sein Erbrecht nicht. Das Unterbleiben einer Erbantrittserklärung binnen gesetzter Frist hat vielmehr die Wirkung einer Erbsentschlagung, die aber jederzeit durch Nachholung der Erbantrittserklärung aufgehoben werden kann, solange keine Endentscheidung über das Erbrecht erfolgt ist. (T14)

TE OGH 2010-02-18 6 Ob 18/10f

Vgl; Beis wie T13

TE OGH 2010-03-02 10 Ob 13/10z

Vgl; Beis wie T12; Beisatz: Die nunmehr, erst nach Vorliegen der Entscheidung zweiter Instanz abgegebene Erbantrittserklärung ändert an dieser Beurteilung nichts. (T15)

TE OGH 2010-07-13 4 Ob 85/10v

Vgl; Beis wie T12; Beis wie T13 nur: Der (potenzielle) Erbe wird erst mit Abgabe seiner Erbantrittserklärung Partei des Verlassenschaftsverfahrens. (T16)

TE OGH 2012-11-26 9 Ob 40/12s

nur T1; Beis wie T8

TE OGH 2013-01-15 4 Ob 224/12p

Vgl aber; Beisatz: Es ist auch dem überangegangenen Erben verwehrt, den Einantwortungsbeschluss mit Rekurs zu bekämpfen und darin geltend zu machen, das Erstgericht habe es verabsäumt, ihm die Gelegenheit zur rechtzeitigen Abgabe einer Erbantrittserklärung zu geben (RIS-Justiz RS0126598). (T17)

Bem: Ausdrückliches Abgehen von 4 Ob 50/08v. (T18)

TE OGH 2013-05-15 3 Ob 1/13p

Auch; Beis wie T16

TE OGH 2014-06-26 6 Ob 100/14w

Auch; Beis wie T11; Beisatz: Schon nach bisheriger ständiger Rechtsprechung genießen Erben erst Parteienstellung, wenn sie eine Erbantrittserklärung abgegeben haben. Dies ist nunmehr in § 157 Abs 3 AußStrG ausdrücklich verankert. (T19)

TE OGH 2014-11-18 5 Ob 167/14s

Vgl auch; Beis wie T12; Beis wie T13

TE OGH 2015-09-09 2 Ob 45/15d

Vgl; Beis wie T16; Veröff: SZ 2015/96

TE OGH 2018-03-22 2 Ob 47/18b

Auch; Beis wie T16

TE OGH 2019-02-26 2 Ob 53/18k
Vgl auch; Beis ähnlich wie T12

TE OGH 2019-05-28 2 Ob 32/19y
Auch; Beis wie T16

TE OGH 2020-10-14 2 Ob 85/20v

Beis wie T12; Beis wie T16; Beisatz: Hier: Für eine ausnahmsweise zu bejahende Parteistellung vor Erbantrittserklärung müssen demnach beide Voraussetzungen (Interessenbekundung und Unterbleiben der Erbantrittserklärung aus nicht in der Sphäre des potenziellen Erben liegenden Gründen) kumulativ vorliegen. (T20)

TE OGH 2022-03-16 2 Ob 21/22k
Beis wie T19

TE OGH 2022-09-06 2 Ob 133/22f
Beis wie T16

TE OGH 2022-10-25 2 Ob 113/22i

Beisatz: Diese prozessuale Regelung zur Verfahrensbeteiligung ändert aber nichts daran, dass die materiell-rechtliche Stellung als Erbe und damit die Beteiligung an der Rechtsgemeinschaft bereits mit dem Tod des Erblassers entsteht. (T21)

TE OGH 2023-10-25 2 Ob 168/23d
Beisatz wie T20

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0007926